

Werbegeschenke – Richtige Erfassung

Geschenke sind ein beliebter Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen. Die Vorstellungen von Steuerpflichtigen und Finanzamt liegen hierbei oft weit auseinander. Ein neues Finanzgerichtsurteil verschärft die formellen Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug.

Geschenke an Geschäftsfreunde sind grundsätzlich nur bis zu einer jährlichen Freigrenze in Höhe von 35 Euro abziehbar. Innerhalb eines Jahres sind alle Geschenke an einen Empfänger zusammenzurechnen. Wird der Betrag überschritten, sind die Aufwendungen steuerlich in voller Höhe nicht abziehbar. Auch die Vorsteuer kann dann nicht geltend gemacht werden.

Streuwerbeartikel und geringwertige Warenproben sind keine Geschenke und fallen nicht unter die Vorschrift. Gleiches gilt für Zugaben, die dem Kunden beim Erwerb der Hauptware oder Hauptleistung ohne besondere Berechnung angeboten werden. In diesen Fällen liegt ebenfalls kein Geschenk vor, sondern eine einheitliche Leistung.

Für Geschenke bis zu einem Betrag in Höhe von 35 Euro ist Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug, dass diese in der Buchhaltung auf einem gesonderten Konto aufgezeichnet werden. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg gelten auch Werbeträger (im Urteilsfall Kalender mit Werbeaufdruck für rund 11 Euro) als Geschenke, so dass eine Buchung auf dem Konto „Werbeaufwand“ nicht ausreichend ist. Dies gilt zumindest, wenn diese an individualisierbare Empfänger ausgereicht werden. Ob auch Streuwerbeartikel an unbestimmte Empfänger separat aufzuzeichnen sind, haben die Richter bewusst offen gelassen. Es empfiehlt sich,

für diese Aufwendungen ebenfalls ein eigenes Konto einzurichten. Die getrennte Erfassung muss in der Buchhaltung selbst vorgenommen werden; es genügt nicht, wenn sich die Angaben aus dem Controlling ermitteln lassen.



Beim Empfänger unterliegen Geschenke grundsätzlich der Einkommensteuer. Um dies zu vermeiden, kann der Zuwendende die Geschenke pauschal versteuern. Der Steuersatz beträgt rund 34% des Bruttobetrags (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Aufgrund einer Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung entfällt die Besteuerung bei Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 10 Euro, da diese als Streuwerbeartikel gelten.

Sollten Sie zur steuerlichen Behandlung von Geschenken Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter!

(Stephan Berse)



In ziemlich genau einem Jahr ist Bundestagswahl. Der Wahlkampf hat begonnen, die Politiker in Berlin machen nun Vorschläge für Steuersenkungen. So soll der Mittelstand in Deutschland jährlich um mehr als 15 Mrd. Euro entlastet werden.

Die Steuereinnahmen des Staates sind so hoch wie nie, für neue Bundesanleihen zahlt der Staat keine Zinsen mehr. Der Bundeshaushalt hat einen historisch hohen Überschuss. Die Wirtschaft ist stabil und die Arbeitslosigkeit niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr.

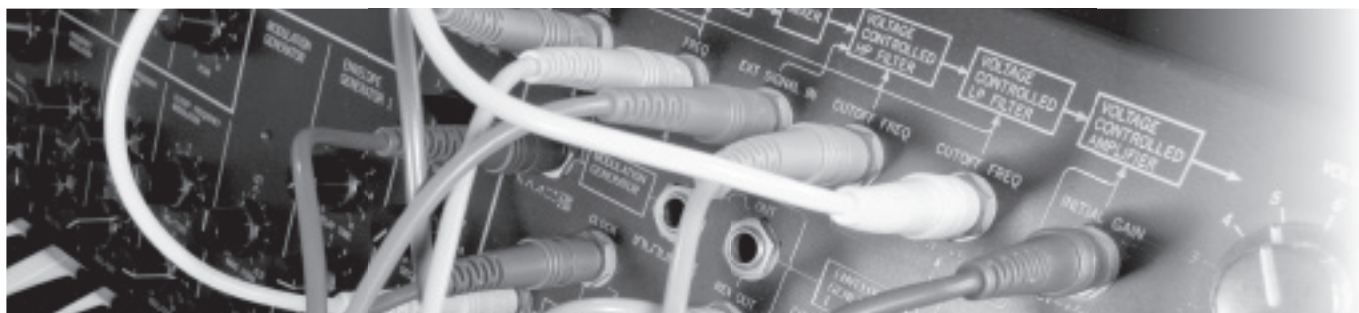
Unter diesen Gesichtspunkten sind Steuersenkungen möglich und auch erforderlich. Die letzte spürbare Minderung der Einkommensteuer erfolgte in den Jahren 2000 bis 2005, also vor rund 15 Jahren. Hoffen wir, dass wir nicht nur Wahlversprechen hören und die Entlastungen im nächsten Jahr tatsächlich umgesetzt werden.

Ihr

Rainer Hermle

Aus dem Inhalt:

- Werbegeschenke – Richtige Erfassung
- Zukunftsmusik – Moderne Besteuerung
- Batteriebetrieb – Elektromobilität
- Schlafwagen – Steuersätze bei Beherbergung
- Briefkastensitz – Rechnungsangaben



Zukunftsmusik – Moderne Besteuerung

Der Bundesrat hat am 17.6.2016 dem „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ zugestimmt. Im Vergleich zum bisherigen Entwurf (SP&P-Quartal Frühjahr 2016) haben sich kaum Änderungen ergeben.

Der Steuervollzug in Deutschland soll an die „digitalisierte und globalisierte Lebenswirklichkeit“ angepasst werden. Neben einer automatisierten Bearbeitung von Steuererklärungen durch das Finanzamt wurde die elektronische Datenübermittlung durch Dritte (Arbeitgeber, Banken, Versicherungen und Sozialversicherungsträger) ausgeweitet. Dies soll zu einem schnelleren und effizienteren Besteuerungsverfahren führen. Auch in der digitalen Welt wird

aber nichts überstürzt. Viele Regelungen gelten erst ab dem Jahr 2018 oder 2019 (!).

Die für Steuerpflichtige wichtigste Änderung dürfte die Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen vom 31.5. auf den 31.7. sein. Bei Beauftragung eines Steuerberaters endet die Frist erst Ende Februar des zweiten Folgejahres (bisher 31.12. des Folgejahres). Die Finanzverwaltung hat jedoch die Möglichkeit, Steuererklärungen vorab anzufordern. Diese sind dann innerhalb von vier Monaten einzureichen, frühestens jedoch zum 31.7. des Folgejahres. Erstmals anwendbar sind die verlängerten Abgabefristen für den Veranlagungszeitraum 2018, also im Jahr 2019. Wer momentan noch die Belege 2015

sortiert, muss sich weiter „ranhalten“.

Künftig sollen Bescheide auf Basis der eingereichten Steuererklärung und der von Dritten gemeldeten Daten weitgehend automatisiert erlassen werden. Jede übermittelte Erklärung wird durch eine Risikomanagement-Software geprüft. Eine manuelle Bearbeitung soll nur erfolgen, wenn die Software Unstimmigkeiten entdeckt oder den Fall als prüfungsbedürftig einstuft.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes beginnt bis zum Jahr 2022 schrittweise die technische Umsetzung. Wir sind gespannt, welche Erleichterungen sich in der Praxis ergeben.

(Jacqueline Selbmann)

Batteriebetrieb – Elektromobilität

Elektromobilität gewinnt zunehmend an Bedeutung. Während die Verkaufszahlen bei Elektroautos in Deutschland noch recht überschaubar sind, stehen E-Bikes hoch im Kurs. Es sollen bereits 2,5 Mio. E-Bikes auf Deutschlands Straßen unterwegs sein. Steuerlich ist ein E-Bike eine interessante Alternative zum herkömmlichen Dienstwagen.

Aus Gründen des Umweltschutzes und zur Gesundheitsförderung bieten viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ein Dienstfahrrad oder E-Bike an. Die private Nutzung ist vom Arbeitnehmer in beiden Fällen monatlich mit 1 % der unverbindlichen Brutto-Preisempfehlung des Herstellers zu versteuern. Die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist mit diesem geldwer-

ten Vorteil bereits abgegolten. Eine Ausnahme gilt für so genannte Speed-Pedelecs. Für diese E-Bikes mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sind zusätzlich Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu versteuern.



Least der Arbeitgeber das Dienstfahrrad, ist es möglich, den Arbeitnehmer an den Aufwendungen zu beteiligen. Sein Bruttolohn kann bis zur Höhe der Leasingrate herabgesetzt werden. In diesem

Umfang mindert sich das steuer- und sozialversicherungspflichtige Gehalt. Lohnsteuer und Versicherungsbeiträge fallen nur für die nach der 1 %-Regelung ermittelte Privatnutzung an. Bei einer Ablösung durch den Arbeitnehmer am Ende der Leasingzeit kann sich gegenüber dem Privatkauf ein Vorteil von bis zu 20 % ergeben.

In Zukunft soll die Elektromobilität weiter gefördert werden. Neben der bereits umgesetzten Kaufprämie für Hybrid- und Elektrofahrzeuge („Umwelbonus“) soll im Herbst ein Gesetz verabschiedet werden, das für diese Fahrzeuge Vergünstigungen bei der Kfz-Steuer und der Einkommensteuer vorsieht. Über die Neuerungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

(Matthias Keller)

Schlafwagen – Steuersätze bei Beherbergung

Seit dem 1.1.2010 gilt für Beherbergungsleistungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% („Hotel-Steuer“). Viele Leistungen der Hotels unterliegen aber weiterhin dem allgemeinen Steuersatz von 19%. Insbesondere bei Pauschalpreisen treten Abgrenzungsschwierigkeiten auf.

Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, wie die Überlassung möblierter Zimmer oder eines Fernsehers, die Gestellung von Bademänteln und Bettwäsche, die Bereitstellung von Körperpflegeutensilien oder die Reinigung der Räume. Das gilt auch, wenn diese Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbracht werden.

Andere Nebenleistungen dienen dagegen nicht unmittelbar der Beherbergung und sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern. Hierunter fallen Verpflegungsleistungen und Getränke aus der Minibar, die Nutzung von Internet, Telefon, Fitness- und Saunaeinrichtungen, Ausflüge, die Überlassung von Arbeits- oder Tagungsräumen sowie die

Reinigung von Kleidung. Nach einem aktuellen Urteil gilt dies auch für die Überlassung von Parkplätzen. Alle diese Nebenleistungen sind mit 19% zu versteuern, auch wenn kein gesondertes Entgelt vereinbart ist.

Eine ordnungsgemäße Rechnung muss unter anderem das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt enthalten. Falls für Nebenleistungen kein gesondertes Entgelt berechnet wird, ist der Gesamtbetrag durch Schätzung



auf die verschiedenen Steuersätze aufzuteilen. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn die mit 19% zu besteuerten Nebenleistungen als Sammelposten („Service-Pauschale“) zusammengefasst und in einem Betrag ausgewiesen werden.

(Anna Toelg)

Briefkastensitz – Rechnungsangaben

Eine zentrale Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung. Wie wichtig die Beachtung aller Formvorschriften ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs.

Eine Rechnung muss unter anderem die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechnungsaussteller) und des Leistungsempfängers (Rechnungsempfänger) enthalten. Nach Auffassung der Richter muss der Unternehmer dort „wirtschaftliche Aktivität“ entfalten. Postfach- und Großkundenadressen können diese Voraussetzung naturgemäß nicht erfüllen. Im Urteilsfall wurde der Vorsteuerabzug nicht anerkannt, da der leistende Unternehmer nur eine Postfachadresse angegeben hatte.

Zumindest für die Anschrift des Leistungsempfängers lässt der aktuelle Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums Postfächer bzw. Großkundenadressen nach wie vor ausdrücklich zu. Es ist allerdings unklar, ob dies auf die Anschrift des leistenden Unternehmers übertragbar ist.

Die Verunsicherung in der Praxis ist entsprechend groß. Da der Bundesfinanzhof nun zwei ähnlich gelagerte Fälle dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt hat, wird es lange dauern, bis Rechtsicherheit herrscht. Ein Restrisiko kann nur ausgeschlossen werden, wenn Rechnungen mit Postfach- oder Großkundenadressen nicht akzeptiert werden. Achten Sie darauf, dass sowohl für den leistenden Unternehmer als auch den Leistungsempfänger eine reguläre Anschrift angegeben ist.

(Achim Halder)



SP&P®
Newsticker

++Die Staffelung des Urlaubsanspruchs nach dem Lebensalter diskriminiert jüngere Arbeitnehmer (BAG 12.04.2016)++

++Auch eine Kunstlehrerin kann Ausstellungsbesuche nicht von der Steuer absetzen (FG BW 11.05.2016)++

++Der „Einstieg“ in die eigene Wohnung ist nicht unfallversichert (LSG BW 11.05.2016)++

++Der Arbeitgeber haftet nicht für illegales Filesharing seiner Mitarbeiter (AG Charlottenburg 08.06.2016)++

++Aber: Eltern haften für illegale Downloads ihrer Kinder (OLG München 14.01.2016)++

++Die Rendite für 10-jährige Bundesanleihen ist im Juni erstmals negativ (Deutsche Bundesbank 14.06.2016)++

++Eine Gebühr für eine Wohnungsbesichtigung ist unzulässig (LG Stuttgart 15.06.2016)++

++Die Bezeichnung einer Person auf facebook als „Fettes [Smiley]“ stellt eine grobe Beleidigung dar... Ob „[Smiley] kopf“ eine Beleidigung darstellt, hängt von den Umständen ab (LArbG BW 22.06.2016)++

++Der Weg zur Nahrungsaufnahme im Homeoffice ist nicht unfallversichert (BSG 05.07.2016)++

++Während der Weihnachtsfeier einer Betriebsabteilung besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung (BSG 05.07.2016)++

++Der Splittingtarif gilt nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften (FG Münster 15.07.2016)++



Stattlich:
Allen Grund zum Feiern hatten wir im Juli mit Christa Duckek ... Vielen Dank für stolze 35 Jahre bei SP&P!



Eindrucksvoll:
Auf den Spuren der bayerischen Könige ... Jede Menge zu bestaunen gab es bei unserem Betriebsausflug im schönen Allgäu!



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

Stephan Berse

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

Tanja Blüher

Dipl. oec. | Steuerberaterin

Susanne Bohn

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

Lutz Dittmar

Steuerberater

Karin Dortenthon

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

Natalie Gauggel

Finanzwirtin | Steuerberaterin

Achim Halder

Dipl.-Betriebswirt (BA) |
Steuerberater

Rainer Hermle

Dipl.-Finanzwirt (FH) |
vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

Matthias Keller

Bachelor of Arts | Steuerberater

Sabine Richter

Steuerberaterin

Jacqueline Selbmann

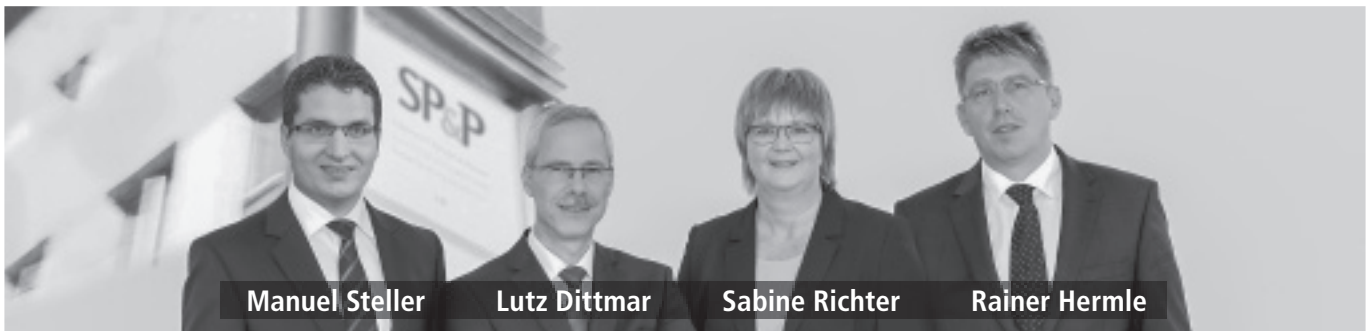
Dipl.-Betriebswirtin (BA) |
Steuerberaterin

Manuel Steller

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler |
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Anna Toelg

Master of Science | Steuerberater



Manuel Steller

Lutz Dittmar

Sabine Richter

Rainer Hermle

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater